
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung
der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 28.06.1974
in der Fassung der 4. Änderungsvereinbarung
vom 20.09.1989

Die Stadt Nagold, die Gemeinden Ebhausen, Rottfelden, Ebershardt und Wenden als künftige neue Gemeinde Ebhausen, die Stadt Haiterbach und die Gemeinde Oberschwandorf als künftige neue Stadt Haiterbach und die Gemeinde Rohrdorf schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung - GO - in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetzes folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Nagold (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die neue Gemeinde Ebhausen, die neue Stadt Haiterbach und die Gemeinde Rohrdorf (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt Nagold berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.

(3) Die Stadt Nagold erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

2. Weitere Erledigungsaufgaben

- a) Die Geschäfte der elektronischen Datenverarbeitung, soweit sie nicht von Dritten wahrgenommen werden.

(4) Die Stadt Nagold erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- 1. Die vorbereitende Bauleitplanung,
- 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Neu-, Aus- und Umbauvorhaben von Gemeindeverbindungsstraßen (UA I - und UA II - Vorhaben i.S.d. Erl. d. IM über Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte vom 10.4.1973 GABl. S. 511, ber. S. 695),
- 3. anstelle der Gemeinde Rohrdorf die Aufgaben der selbständigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten,

4. anstelle der Gemeinde Rohrdorf die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Ziff. 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz (1. DVOPolG) vom 13.5.1969 (GBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.1983 (GBl. S. 131).

(5) Die Stadt Nagold nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Die Stadt Nagold wird einen Antrag nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Verwaltungsbehörde sowie nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Baurechtsbehörde stellen.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Nagold über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4, soweit nicht der Bürgermeister der Stadt Nagold kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist durch Satzung zu regeln.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und Gemeinden und sechzehn weiteren Vertretern, von denen

11 auf die Stadt Nagold,
2 auf die Stadt Haiterbach,
2 auf die Gemeinde Ebhausen und
1 auf die Gemeinde Rohrdorf

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und drei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses nach jeder regelmäßigen Wahl der weiteren Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus dem gemeinsamen Ausschuß aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuß finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Zweckverbandsgesetz oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Nagold den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Längen der Gemeindeverbindungsstraßen.

3. Für die übrigen von der Stadt nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 b und c und Nr. 2 a und b werden gesondert nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

(3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 6

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Nagold wahr.

(2) Die Höhe der Kostenanteile nach § 5 Abs. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Nagold im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung und deren Genehmigung.

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Die zwischen der Stadt Nagold, der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebershardt, Ebhausen, Oberschwandorf, Rohrdorf, Rotfelden und Wenden am 28.6.1974 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) durch die Stadt Nagold für die künftige Stadt Haiterbach, die künftige Gemeinde Ebhausen und die Gemeinde Rohrdorf wurde mit Erlaß des Landratsamtes vom 1.7.1974 Nr. 1-020.90 aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung i.d.F. des Gesetzes vom 19.7.1973 (Ges.Bl. S. 227) - GO - und der §§ 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit 24 Abs. 1 Nr. 1 und 26 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.Bl. S. 114) - ZVG - unter stets widerruflicher Zulassung einer Ausnahme von § 72 c Abs. 3 Nr. 4 GO genehmigt.

Calw, den 1. Juli 1974
- Landratsamt -
Im Auftrag
gez. Heermann

Die letzte öffentliche Bekanntmachung wurde am 17.10.1974 vollzogen.

1. ÄnderungsvereinbarungGenehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Nach Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde mit Erlaß von heute Nr. 1 - 020.90 (VG Na.) unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Dauer von drei Jahren eine Ausnahme von § 61 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GO beschränkt auf die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gemeindeverbindungsstraßen zugelassen. Der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt hiernach die Zuständigkeit für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Neu-, Aus- und Umbauarbeiten an Gemeindeverbindungsstraßen (UA I- und UA II-Vorhaben i.S. des Erlasses des Innenministeriums über Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte vom 10.4.1973 (GABl. S. 511, berichtigt S. 695). Auf Abs. 2 des Zustimmungserlasses des Regierungspräsidiums vom 8.8.1975 wurde ausdrücklich hingewiesen.

Dementsprechend wurde aufgrund des § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373), geändert durch Gesetz vom 26.11.1974 (Ges.Bl. S. 508) - GO - und der §§ 25 Abs. 4 und 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 408) - GKZ - die vorstehende zwischen der Stadt Nagold, der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf vereinbarte 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) durch die Stadt Nagold für die Stadt Haiterbach und die Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf mit gleichem Erlaß genehmigt.

Calw, den 20. August 1975
- Landratsamt -
In Vertretung
gez. Dr. Amberger

Die letzte öffentliche Bekanntmachung wurde am 11.9.1975 vollzogen.

2. Änderungsvereinbarung

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Vereinbarung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7.6.1977 (Ges.Bl. S. 171), § 60 Abs. 1 GO, §§ 25 Abs. 4 mit 21 Abs. 5 Satz 2 GKZ genehmigt.

Calw, den 18. Januar 1978
- Landratsamt -
gez. Heermann

Die letzte öffentliche Bekanntmachung wurde am 16.2.1978 vollzogen.

3. Änderungsvereinbarung

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die 3. Änderungsvereinbarung wird hiermit gem. § 25 Abs. 4 GKZ genehmigt. Unter Hinweis auf § 25 Abs. 5 GKZ wird um weitere Veranlassung gebeten. Die Nachweise über die öffentliche Bekanntmachung der Änderung und der Genehmigung sind dem Landratsamt Calw vorzulegen.

Calw, den 30. Mai 1980
- Landratsamt -
gez. Munding

Die letzte öffentliche Bekanntmachung ist am 4.7.1980 erfolgt.

4. Änderungsvereinbarung

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die zwischen der Stadt Nagold, der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderatsgremien abgeschlossene 4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 28.6.1974, zuletzt geändert am 3.4.1984, wird hiermit aufgrund der §§ 81 Abs. 5, 60 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 25 Abs. 4 GKZ genehmigt. Die Änderung der Vereinbarung ist von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen, und dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen (§ 25 Abs. 5 Satz 1 GKZ).

Karlsruhe, den 23. Oktober 1989
- Regierungspräsidium -
gez. Dr. Kollnig

Die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17.11.1989.